

und zu fördern, hängt wesentlich vom Arbeitsstil des Staatsanwalts ab. Bei aller notwendigen Vielfalt der Verfahrensweisen ist jedoch stets zu beachten, daß die elementaren Grundsätze effektiver Gesetzlichkeitsaufsicht voll zur Geltung gelangen. Richtschnur dafür ist die Leninsche Konzeption zur Funktion und Wirkungsweise der Staatsanwaltschaft.<sup>16/</sup> Das verlangt, jegliches Vorgehen des Staatsanwalts daran zu messen, ob es den darin gestellten Anforderungen gerecht wird.

Zwei wesentliche Aspekte, die untrennbar zusammengehören, gilt es besonders zu beachten: die Entschiedenheit des staatsanwaltschaftlichen Einschreitens gegen eine Rechtsverletzung und die Sorge dafür, die öffentliche Atmosphäre der imbedingten Achtung der sozialistischen Rechtsordnung sowie ihrer bewußt freiwilligen Einhaltung zu fördern.

Eine wesentliche Voraussetzung der Wirksamkeit ist und bleibt die *Konsequenz im Einsatz der staatsanwaltschaftlichen Mittel* zur strikten Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit — ohne Ansehen der Person.<sup>17/</sup> Der Staatsanwalt hat stets kompromißlos dahin zu wirken, dem sozialistischen Recht „trotz aller örtlichen Unterschiede und entgegen allen wie auch immer gearteten örtlichen Einflüssen“<sup>18/</sup> einheitlich und vorbehaltlos Geltung zu verschaffen. Das heißt keinesfalls, daß er irgend jemandem die Verantwortung dafür abnimmt, das sozialistische Recht getreu entsprechend Geist und Buchstaben zu verwirklichen, sondern es geht gerade darum, daß der Staatsanwalt konsequent und unnachsichtig darauf hinwirkt, daß jeder Leiter selbst diese seine Verpflichtung strikt erfüllt. Das ist keine Ermessensfrage, sondern gehört unverzichtbar zur Funktionstüchtigkeit des demokratischen Zentralismus der sozialistischen Gesellschaft. Jeder Leiter hat, gestützt auf die Aktivität der Werktätigen, in seinem Verantwortungsbereich dafür zu sorgen, daß der im Recht fixierte einheitliche Wille der machtausübenden Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten strikt und unverfälscht durchgesetzt wird. Und der Staatsanwalt hat die Pflicht, dort, wo Leiter dieser Verantwortung nicht nachkommen, streng auf ihre volle Wahrnehmung hinzuwirken.

Das erfordert seitens der Staatsanwaltschaft Unversöhnlichkeit im Einschreiten gegen jegliche Rechtsverletzungen. Deshalb gilt der Grundsatz: Im Falle rechtsverletzender Beschlüsse, Entscheidungen, Maßnahmen und dergleichen ist in der Regel der Protest oder, soweit es sich zunächst lediglich um Anhaltspunkte handelt, das Untersuchungsverlangen eine angemessene Reaktion<sup>19/</sup>, um zu sichern, daß die Gesetzlichkeit wiederhergestellt bzw. künftig gewährleistet wird.

Selbstverständliche Voraussetzung für einen Protest ist, daß exakt geprüft wird, welche konkrete Rechtspflicht schuldhaft verletzt wurde. Nur ein entsprechender Verdacht reicht keineswegs aus. Gibt es zunächst nur Anhaltspunkte für Rechtsverletzungen, so soll der Staatsanwalt, wenn er nicht genügend Kraft für eine eigene Untersuchung hat und es die Umstände rechtfertigen, vom Untersuchungsverlangen (§ 41 Abs. 1 StAG) Gebrauch machen. Das Untersuchungsverlangen

<sup>16/</sup> Vgl. insbes. Lenin, „Über ‚doppelte‘ Unterordnung und Gesetzlichkeit“, in: Werke, Bd. 33, Berlin 1966, S. 349 ff.

<sup>17/</sup> In Anbetracht der spezifischen Rolle der Staatsanwaltschaft ist das sogar die entscheidende Voraussetzung, denn: „Der Staatsanwalt verantwortet dafür, daß kein einziger Beschluß irgendeiner örtlichen Behörde dem Gesetz widerspreche, und nur von diesem Standpunkt aus ist der Staatsanwalt verpflichtet, gegen jeden ungesetzlichen Beschluß Einspruch zu erheben“ (vgl. Lenin, a. a. O., S. 353).

<sup>18/</sup> Vgl. Lenin, a. a. O., S. 352.

<sup>19/</sup> Selbstverständlich ist dabei auch zu erwägen, ob das zu erwartende Resultat den Aufwand rechtfertigt. Bei bloßen Formverletzungen, durch deren Beseitigung sich am inhaltlichen Ergebnis einer Entscheidung nichts ändern würde, genügt z. B. auch eine entsprechende Information.

ist überhaupt eine gut geeignete Methode, die eigene Verantwortung der betreffenden Leitungskräfte, insbesondere übergeordneter Leiter, für die Gewährleistung der Gesetzlichkeit voll zur Geltung zu bringen. Stets ist auch — sei es bei eigener Untersuchung, sei es durch entsprechend gezielte Anforderungen im Untersuchungsverlangen — zu prüfen, ob Maßnahmen der persönlichen Verantwortlichkeit möglich und herbeizuführen sind.

Wenn im Ergebnis aufwendiger Untersuchungen lediglich Hinweise ergehen, obwohl es genügend Anhalt für erhebliche Rechtsverletzungen gibt — und derartige Erscheinungen sind noch nicht überwunden —, so entspricht das nicht den Wirksamkeitserfordernissen. Der konsequente Einsatz der gesetzlichen Mittel der Staatsanwaltschaft gegen Rechtsverletzungen ist eine unerläßliche Bedingung, um die allgemeine Atmosphäre der Gesetzlichkeit nachhaltig zu bestärken und zu entwickeln.

In dieser Frage gibt es heute zuweilen noch einseitige Auffassungen und Praktiken. Das äußert sich manchmal darin, daß zwar Proteste und Hinweise ergehen, jedoch nicht energisch genug auf ihre wirksame Auswertung gedrängt wird, so beispielsweise, wenn der Staatsanwalt es bei der Zustellung des schriftlichen Protestes oder Hinweises bewenden läßt oder sich lediglich erbietet, die Erläuterung vor Leitungs- und Arbeitskollektiven vorzunehmen, statt dies — wenn es notwendig ist — zu fordern. Andererseits werden bisweilen unter Verzicht auf gebotene Aufsichtsmaßnahmen lediglich Aussprachen, Beratungen usw. an Ort und Stelle durchgeführt. Letzteres wird damit begründet, ein solches Herangehen sei rationeller, und überhaupt sei die lebendige Auseinandersetzung wirkungsvoller als ein „papierner“ Aufsichtsakt und eine „schöne Statistik“.

Derartige Alternativen gehen am Wesen der Sache vorbei. Die exakte Maßnahme der Gesetzlichkeitsaufsicht, die sowohl die Rechtsverletzung als auch die Verantwortlichen präzise bezeichnet und begründete Anforderungen zur Gewährleistung der Gesetzlichkeit enthält, ist unverzichtbar für eine wirklich konkrete und prinzipielle ideologische Auseinandersetzung. Es ist falsch, das eine dem anderen gegenüberzustellen. Wenn der Staatsanwalt gegen Rechtsverletzungen einzuschreiten hat, dann geht es nicht mehr nur um Belehrung und Aufklärung, sondern um die entschiedene Durchsetzung des in den Rechtsnormen manifestierten Willens der Arbeiter-und-Bauern-Macht. Ungenügende Konsequenz — aus welchen Gründen auch immer — stärkt nicht, sondern mindert das Vertrauen in die Entschlossenheit der sozialistischen Staatsmacht, jegliche Rechtsverletzungen entschieden zu unterbinden.

Untrennbar mit der Konsequenz muß die *Sorge um die nachhaltige öffentliche Wirkung der staatsanwaltschaftlichen Maßnahmen* verbunden sein. Die Erfahrungen zeigen, daß insbesondere die Auswertungen vor Arbeits- und Leitungskollektiven, wenn sie auf konkrete Gesetzlichkeitsaufsichtsmaßnahmen gegründet sind, eine hohe Wirkung haben. Oft kommen dadurch erst die eigentlichen ideologischen Hintergründe von Rechtsverletzungen zum Vorschein. Mitunter werden dabei auch weitere Rechts- und Disziplinverletzungen aufgedeckt. Und stets wird dadurch die Unduldsamkeit und Wachsamkeit der Werktätigen gegenüber derartigen Erscheinungen bestärkt und entwickelt. Meistens werden in diesen Beratungen nützliche Überlegungen und Vorschläge geboren, wie künftighin Rechtsverletzungen noch besser zu verhüten sind.

Gerade bei derartigen Gelegenheiten kommt es darauf an, daß der Staatsanwalt zielstrebig Initiativen der Werktätigen fördert, die darauf gerichtet sind, den gesellschaftlichen Kampf für die Festigung der Gesetz-